

In dem Rechtsstreit

Az.: ¹

wird hiermit gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts vom .

Einspruch ²

eingelegt und zugleich beantragt: ³

1. Unter Aufhebung des Versäumnisurteils vom wird die Klage abgewiesen.
2. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom wird einstweilen ohne, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung eingestellt. ⁴

Das Versäumnisurteil vom ist aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen,

Zur Begründung wird Folgendes vorgetragen: ⁵

I.

Durch das Versäumnisurteil des erkennenden Gerichts vom ist

Das Urteil ist am zugestellt worden, sodass die Einspruchsfrist am abläuft und mit diesem Schriftsatz gewahrt wird.

II. ⁶

Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil ist nach § 707 Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vorläufig einzustellen. Die Zwangsvollstreckung ist dabei nach § 719 Absatz 1 Satz 2 ZPO auch ohne Sicherheitsleistung einzustellen, weil der Beklagte als Schuldner nicht in der Lage ist, die Sicherheitsleistung zu erbringen, da er über keine Ersparnisse oder sonstige Vermögenswerte verfügt. Zur Glaubhaftmachung werden insoweit vorgelegt:

- Kontoauszug des Beklagten vom _____ (Anlage B 1)
- Einkommensteuerbescheid des Beklagten für das Jahr _____ (Anlage B 2)

Das Versäumnisurteil ist aufzuheben und

Insoweit wird zur Begründung auf die bisherigen Schriftsätze nebst den hiermit zu den Akten gereichten Urkunden Bezug genommen.

Zur Begründung des _____ ist ergänzend Folgendes auszuführen:

IV.

Es wird gebeten, zunächst kurzfristig über den Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung nach den §§ 719, 707 ZPO zu entscheiden.

7

8

Ausfüllhilfe und Zusatzinformationen

¹ *Hinweis zur Benennung des Rechtsstreits und des Gerichtsaktenzeichens*

In dem Einspruchsschreiben muss das sogenannte Kurzrubrum angegeben werden. Dies ist die Bezeichnung der Rechtsstreitigkeit in Form des Namens der klagenden Partei gegen den Namen der beklagten Partei. Hier also: „Hans Saubermann ./.. Hannelore Vergesslich“. Zudem sollte auch das Aktenzeichen des Gerichts angegeben werden, damit eine problemfreie Zuordnung bei Gericht möglich ist.

² *Hinweis zur Einspruchsfrist*

Gemäß § 339 ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Sie beginnt erst mit der Zustellung des Versäumnisurteils, und nicht bereits mit der Verkündung.

Mehr zum Thema Fristen finden Sie in unserem betreffenden Ratgeber. Sie können mithilfe unseres Fristenrechners Fristen auch selbst berechnen.

³ *Hinweis zur Einspruchserklärung*

Es sollte darauf geachtet werden, dass ausdrücklich der „Einspruch“ eingelegt wird. Dies ist das statthafte Rechtsmittel gegen ein ergangenes Versäumnisurteil. Weiter ist zu beachten, dass der Einspruch schriftlich einzulegen ist. Die Einlegung über Telefon ist daher unzulässig und wäre unwirksam. Der Einspruch muss fernerhin beim Prozessgericht eingelegt werden, das heißt bei dem Gericht, welches das Versäumnisurteil erlassen hat.

Zudem muss bei der Einspruchserklärung auch das konkrete Versäumnisurteil mit dem Verkündungsdatum benannt werden. Das Verkündungsdatum ist dem förmlich zugestellten Versäumnisurteil zu entnehmen, in der Regel auf der ersten oder auf der letzten Seite der Urteilsurkunde.

⁴ *Hinweis zu den Anträgen*

In dem Einspruchsschreiben sollten zudem bereits die entsprechenden Anträge genannt werden, die bei der notwendigen erneuten mündlichen Verhandlung gestellt werden. Legt die beklagte Partei den Einspruch ein – wie in diesem Muster –, dann lautet der Antrag auf Aufhebung des Versäumnisurteils unter Angabe des Verkündungsdatums sowie auf Klageabweisung. Legt die klagende Partei Einspruch gegen ein gegen sie ergangenes Versäumnisurteil ein, so lautet der Antrag sinngemäß: „[...] wird beantragt, das Versäumnisurteil vom 08.06.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 470 € zu bezahlen.“

⁵ *Hinweis zur vorläufigen Vollstreckbarkeit*

Ein Versäumnisurteil ist nach § 708 Nr. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ohne Sicherheitsleistung und ohne Abwendungsbefugnis vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann demnach die Hauptforderung neben dem Kostenanspruch vollstrecken. Allein durch die Einlegung des Einspruchs wird die vorläufige Vollstreckbarkeit des Versäumnisurteils nicht berührt. Möchte die säumige Partei die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vermeiden, muss sie die

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen. Dies kann sofort im Rahmen der Einspruchsschrift erfolgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt mit einem gesonderten Schriftsatz, wenn die Vollstreckung konkret droht.

⁶ *Hinweis zur Begründung des Einspruchs*

Bei der Begründung des Einspruchs sollte zunächst auf die bereits eingereichten Schriftsätze der säumigen Partei verwiesen werden. Darin wurde in der Regel bereits ausführlich dazu vorgetragen, aus welchen Gründen der Anspruch nicht besteht – aus Beklagtersicht – oder besteht – aus Klägersicht. Zudem sollten alle weiteren relevanten Sachverhaltsangaben oder rechtlichen Argumente hier ergänzend vorgetragen werden, die das eigene Vorbringen ebenfalls unterstützen.

⁷ *Hinweis zur Unterzeichnung der Einspruchsschrift*

Die Einspruchsschrift muss eigenhändig unterschrieben werden, Die Einspruchsschrift muss eigenhändig unterschrieben werden, §§ 340, 130 Nr. 6 ZPO. Wird der Einspruch unter Nichtbeachtung der Formvorschriften eingelegt, wird dieser vom Gericht als unzulässig zurückgewiesen und das Versäumnisurteil wird endgültig rechtskräftig.

⁸ *Hinweis zur Vertretung durch einen Anwalt*

Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist nicht zwingend durch einen Anwalt einzulegen. Der Anwaltszwang besteht nicht vor den Amtsgerichten, sondern nur bei den nächsthöheren Gerichten – also Landgerichten und Oberlandesgerichten usw. Vor einem Amtsgericht kann eine Partei daher grundsätzlich auch selbst Einspruch einlegen.

Allerdings ist die rechtliche Beratung durch einen erfahrenen Anwalt in den meisten Fällen ratsam, da juristischen Laien vor allem im komplizierten deutschen Zivilprozessrecht schnell Fehler aus Unwissenheit unterlaufen, die nicht selten zu erheblichen Nachteilen im Gerichtsverfahren führen können. Im schlimmsten Fall führen solche Fehler sogar zum vollständigen Unterliegen im Prozess. Daher sollte eine Partei stets gründlich abwägen, ob das Verfahren vor Gericht selbst geführt oder besser ein Anwalt mit der Vertretung vor Gericht beauftragt wird.

Sie benötigen rechtliche Hilfe?

Dann kontaktieren Sie jetzt Ihren [passenden Anwalt für Zivilprozessrecht auf anwalt.de](#).

Disclaimer für ein Einspruchsmuster gegen ein Versäumnisurteil

Diese Informationen sind nur als allgemeine Hilfe für die Formulierung gedacht. Die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Verwendung ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Verwender sollten sich deshalb im Zweifel anwaltlich beraten lassen.

Die anwalt.de services AG gibt keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Die Haftung für fahrlässig verursachte unmittelbare wie mittelbare Schäden infolge der Verwendung ist mit Ausnahme solcher an Leib, Leben und Gesundheit ausgeschlossen.

Die Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Das Herunterladen und Kopieren zum Privatgebrauch ist gestattet. Weitere Verwendungen – wie insbesondere zum kommerziellen Gebrauch – sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anwalt.de services AG gestattet. Das gilt insbesondere für Verbreitung, Veröffentlichung und Verwertung.

Nutzer erklären sich durch Verwendung der angebotenen Informationen mit diesen Bedingungen einverstanden.

Autorin

Der Inhalt dieses Musters für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil wurde von Rechtsanwältin Katja Werner erstellt.